

Beitragsordnung des Deutschen Tourismusverbandes e.V. ab 1.1.2024 bis 31.12.2024

Die Mitglieder des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß folgenden Bestimmungen:

1. Eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge auf zwei oder mehr Mitglieder ist zulässig. Umfang und Verhältnis legen die Mitglieder selbstständig fest. Dieses hat keine Auswirkungen auf die Stimmrechtsverteilung. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag der **ordentlichen Mitglieder (Landestourismusorganisationen)** des DTV gemäß Satzung §3, Abs. 2a basiert auf der Grundlage der Angaben der Statistischen Landesämter und richtet sich nach den Übernachtungszahlen inkl. Urlaubscamping des Jahres 2013.

Landestourismusorganisationen	ab 1.1.2024
Bis 500.000 Übernachtungen	€ 1.381,75
Ab 500.001 bis 1.500.000 Übernachtungen	€ 3.355,94
Über 1.500.000 Übernachtungen pro weiteren angefangenen 500.000 Übernachtungen jeweils zusätzlich	€ 921,17
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 10.000,00
Der Höchstbeitrag liegt bei maximal	€ 62.000,00

Stadtstaaten werden wie Mitglieder gemäß *Satzung* §3, Abs. 2a behandelt.

Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg	ab 1.1.2024
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 10.000,00
Der Höchstbetrag liegt bei maximal	€ 26.322,45

3. Der Mitgliedsbeitrag der **ordentlichen Mitglieder (Städte)** gemäß Satzung §3, Abs. 2b richtet sich nach den Einwohnerzahlen des Jahres 2013.

Städte	ab 1.1.2024
Bis 50.000 Einwohner	€ 1.500,00
Ab 50.001 bis 200.000 Einwohner	€ 2.697,87
Über 200.000 Einwohner pro weiteren angefangenen 100.000 Einwohner jeweils zusätzlich	€ 670,48
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 1.500,00
Der Höchstbetrag liegt bei maximal	€ 10.000,00

4. **Ordentliche Mitglieder (Kommunale Spitzenverbände)** gemäß Satzung §3, Abs. 2c sind von der Beitragszahlung befreit.

5. **Fördernde Mitglieder** gemäß §3, Abs. 3 zahlen einen Mindestbeitrag. Zusatzbeiträge können vereinbart werden.

Fördernde Mitglieder	ab 1.1.2024
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 3.500,00